

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 26

Potsdam, den 25. Juni 2015

Nr. 7

Inhalt:

- **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 1. Juli 2015** S. 1
- **Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“** S. 5
- **Veröffentlichung der besonderen Bodenrichtwerte im Entwicklungsbereich Babelsberg** S. 6
- **Grundstücksmarktbericht 2014 – Landeshauptstadt Potsdam** S. 6
- **Bekanntmachung Beschluss der 6. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 12.11.2014, DS 14/SVV/0275** S. 7

- **Bekanntmachung der Beanstandung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 12. November 2014, DS 14/SVV/0275** S. 7
- **BESCHLUSS der 7. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 28.01.2015, DS 14/SVV/0275** S. 7
- **Bekanntmachung der Beanstandung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Januar 2015, DS 14/SVV/0275** S. 8
- **Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“** S. 8
- **Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam“** S. 10

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,
Dieter Jetschmanegg

Redaktion: Jan Brunzlow, Christine Weber
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,

Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

12. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenver- sammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung
der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 01.07.2015, 15:00 Uhr
Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam,
Friedrich-Ebert-Str. 79-81

**Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet voraussicht-
lich am darauf folgenden Montag, 06. Juli 2015 statt.**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Westkurve, Seniorenplan der Landeshauptstadt Potsdam, Fähr-
straße in Sacrow

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis zum 25. Juni 2015 eingereicht werden.

3 Große Anfrage

- 3.1 Planungen für das Bürgerhaus Bornim
15/SVV/0356 Fraktion SPD

4 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.06.2015

5 Bericht des Oberbürgermeisters

6 Bericht des Generaldirektors der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

7 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung

- 7.1 Bebauungsplan Nr. 1A „Großer Plan – BA 1A“
Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Ergänzung,
Teilbereich zwischen den Wohngebieten In der Feldmark und Am Herzberg
15/SVV/0279 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Stadterneuerung

- 7.2 Bebauungsplan Nr. 27 „Türkstraße“
Abwägung und Satzungsbeschluss zur 1. Änderung,
Teilbereich Gelände Wasser- und Schifffahrtsamt
15/SVV/0357 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Stadterneuerung

- 7.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 „Waldpark
Großbeerenstraße“ Auslegungsbeschluss und Zustimmung
zum Durchführungsvertrag sowie Änderung des Flächen
nutzungsplans „Waldpark Großbeerenstraße“ (03/14)
15/SVV/0358 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Stadterneuerung

- 7.4 Jahresabschluss der Landeshauptstadt Potsdam zum
31. Dezember 2012 und Entlastung des Oberbürgermeisters
15/SVV/0373 Oberbürgermeister, FB Finanzen und
Berichtswesen

- 7.5 Satzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbe-
treuungsangeboten (Kita und Tagespflegestellen) in der
Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Satzung)
15/SVV/0374 Oberbürgermeister, FB Kinder, Ju-
gend und Familie

- 7.6 Abfallentsorgungssatzung 2016
15/SVV/0376 Oberbürgermeister, FB Ordnung und
Sicherheit

8 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen

- 8.1 Park & Ride Parkplatz im Süd-Westen
14/SVV/0896 Fraktionen CDU/ANW, Potsdamer De-
mokraten/BVB Freie Wähler

- 8.2 Prioritätenliste Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
14/SVV/0968 Fraktion DIE aNDERE

- 8.3 Radwegmarkierung am Uferweg Templiner See
14/SVV/1085 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 8.4 Sportplatz Kirschallee
15/SVV/0036 Fraktion DIE aNDERE

- 8.5 Potsdam strebt an den Titel „Fairtrade – Town“ zu erlangen
15/SVV/0043 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 8.6 Gründung einer gemeinsamen Verkehrsgesellschaft
Potsdam und Potsdam-Mittelmark
15/SVV/0046 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD

- 8.7 Kein Umbau der Zeppelinstraße zur Staufalle
15/SVV/0159 Fraktion DIE LINKE

- 8.8 Bürgerbeteiligung bei den Planungen Zeppelinstraße
15/SVV/0164 Fraktion SPD

- 8.9 Bedingungen und Auflagen zur Schmutzwasserentsor-
gung beim Fassadenreinigen/Fassadenabbeizen
15/SVV/0200 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 8.10 Stärkung des Wirtschaftsraums zentrale Innenstadt
15/SVV/0223 Fraktion CDU/ANW

- 8.11 Förderung – Kultur Potsdam
15/SVV/0226 Fraktion Bürgerbündnis-FDP

- 8.12 Potsdam Museum
15/SVV/0233 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 8.13 Staubschutz auf Baustellen
15/SVV/0269 Fraktion DIE aNDERE

- 8.14 Gynäkologische Abteilung Bad Belzig
15/SVV/0271 Fraktion DIE aNDERE

- 8.15 Sicherung der Kleingartenanlagen „An der Nuthestraße
zwischen Friedrich-Engels-Str. und Horstweg“
15/SVV/0293 Fraktion SPD

- 8.16 Ausweitung Vorbereitende Untersuchungen Neuendorfer
Anger/Horstweg
15/SVV/0299 Fraktion Bürgerbündnis-FDP

- 8.17 Prüfung Verkehrsführung Neuendorfer Straße
15/SVV/0360 Fraktion DIE LINKE

- 8.18 Bearbeitungszeit für Anträge auf Fällgenehmigungen
15/SVV/0362 Fraktion DIE LINKE

- 8.19 Bessere Anbindung an das Fernbusliniennetz
15/SVV/0368 AfD Fraktion

- 8.20 Bürgerservice – Service auch ohne Anmeldung
15/SVV/0383 Fraktion DIE LINKE

- 8.21 Sportgeräte im öffentlichen Raum
15/SVV/0385 Fraktion DIE LINKE

- 8.22 Maßnahmenplan zur Sicherung und Aktivierung von ge-
werblichen Potenzialflächen
15/SVV/0388 Fraktionen CDU/ANW, SPD

- 8.23 Slot-Baustellenmanagement
15/SVV/0391 Fraktion CDU/ANW

- 8.24 Alternative Verkehrsführung an der Kreuzung Zeppelin-
straße/Breite Straße
15/SVV/0392 Fraktion CDU/ANW

- 8.25 Handyparken
15/SVV/0395 Fraktionen CDU/ANW, SPD

9 Anträge

- 9.1 Straßenbenennung – Umbenennung „Schwarzer Weg“
in Groß Glienicke
15/SVV/0404 Oberbürgermeister, FB Grün- und
Verkehrsflächen

- 9.2 Straßenbenennung – Bebauungsplan Groß Glienicke
Nr. 11a – Quartier 3
15/SVV/0405 Oberbürgermeister, FB Grün- und
Verkehrsflächen

- 9.3 Straßenbenennung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 „Ehemalige Kaserne Eiche“
15/SVV/0406 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.4 Straßenbenennung – „Am Fährgut“ im OT Neu Fahrland
15/SVV/0407 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.5 Bebauungsplan Nr. 149 „Michendorfer Chaussee (ehemaliger Poststandort)“, Aufstellungsbeschluss
15/SVV/0428 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.6 Potsdam Museum nicht belasten
15/SVV/0433 Fraktion DIE LINKE
- 9.7 Beibehaltung der Maßnahme Havelspange/Westtangente im Bundesverkehrswegeplan
15/SVV/0436 Stadtverordnete Dr. Klockow, Rietz, Schultheiß, Kaminski, Wartenberg, Jäkel
- 9.8 Anpassung Schulentwicklungsplanung
15/SVV/0473# Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 9.9 Bebauungsplan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“, Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung, Teilbereich „Baufeld MI 7“
15/SVV/0437 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.10 Bebauungsplan Nr. 80.3 „Rote Kaserne West“ Beschluss zur Auslegung
15/SVV/0377 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.11 Gemeinsame Betreibergesellschaft Ernst von Bergmann Care gemeinnützige GmbH der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH und der Hoffbauer-Stiftung
15/SVV/0441 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 9.12 Straßenbenennung – Speicherstadt Nord/B-Plan Nr. 36-1 „Speicherstadt/Leipziger Straße“
15/SVV/0445 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.13 Straßenbenennung – „Havelwelle“
15/SVV/0447 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.14 Enteignungsverfahren nach § 15 Bundeskleingartengesetz zur Sicherung der Kleingartenanlage „Klein Sanssouci“
15/SVV/0448 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.15 Gesamtkonzept Schule – Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam
15/SVV/0449 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 9.16 Sanierung des Jugendtreff „RibbeckEck“, Potsdamer Str. 197
15/SVV/0453 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 9.17 Bürgerbeteiligung zum Lustgarten
15/SVV/0456 Fraktion DIE LINKE
- 9.18 Sitzungsgelder in Aufsichtsräten städtischer Unternehmen
15/SVV/0440 Fraktion DIE aNDERE
- 9.19 Bebauungsplan Nr. 132 „Am Friedhof“ – Information des Ortsbeirates
15/SVV/0460 Fraktion DIE LINKE
- 9.20 Unterstützung der ehrenamtlich geleiteten Nachbarschafts- und Begegnungshäuser
15/SVV/0461 Fraktion DIE LINKE
- 9.21 Hauptstadtgespräch
15/SVV/0462 Fraktion DIE LINKE
- 9.22 Geschlechtergerechte Sprache
15/SVV/0463 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen
- 9.23 Entwicklung des Cafés im Volkspark
15/SVV/0464 Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 9.24 Behindertengerechte Ampel in Groß Glienicke
15/SVV/0465 Fraktion CDU/ANW
- 9.25 Entwicklungs- und Vermarktungskonzept für die Gewerbeflächen im Bebauungsplan Nr. 129
15/SVV/0466 Fraktion SPD
- 9.26 Änderung des Gesellschaftsgegenstandes und -vertrages der Senioreneinrichtungen Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH
15/SVV/0467 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 9.27 Weg für Fußgänger und Radfahrer in Neu Fahrland
15/SVV/0469 Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 9.28 Bahnhof Medienstadt – Babelsberg
15/SVV/0471 Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 9.29 Städtische Unternehmen als integrative Vorbilder für die Willkommenskultur für Flüchtlinge
15/SVV/0472 Fraktion SPD
- 9.30 Betrauung Tourismus- und Kulturmarketing
15/SVV/0477 Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation
- 9.31 Gesellschaftsvertrag der Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft in der Landeshauptstadt Potsdam mbH
15/SVV/0478 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 9.32 Entwicklungsbereich Krampnitz – Erfüllung der Auflagen aus dem Zielabweichungsverfahren
15/SVV/0475 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10 Mitteilungsvorlagen**
- 10.1 Änderung in der Ausschussbesetzung
15/SVV/0427 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 10.2 Ergebnisse der Integrationskonferenz der Landeshauptstadt Potsdam 2015
15/SVV/0429 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
- 10.3 Information zum Auftrag DS 14/SVV/0949: Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 122-1 „Glienicke Winkel“
15/SVV/0450 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 11 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 11.1 Bericht – bzgl. des Städtebaulichen Ideenwettbewerbs Krampnitz gemäß Beschluss: 13/SVV/0388

- | | |
|--|--|
| <p>11.2 Prüfbericht mit Handlungsvorschlägen für Familientarife bei den Stadtwerken
gemäß Beschluss: 14/SVV/0657</p> <p>11.2.1 Familientarife bei den Stadtwerken
15/SVV/0454 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement</p> <p>11.3 Zwischenbericht – alternative Möglichkeiten im Schulneubau
gemäß Beschluss: 14/SVV/0921</p> <p>11.4 Ergebnis der Prüfung von Modellen der finanziellen Bürgerbeteiligung
gemäß Beschluss: 14/SVV/1054</p> <p>11.5 Vorschlag zur Unterstützung der Bildenden Kunst in der Landeshauptstadt Potsdam (Atelierprogramm)
gemäß Beschluss: 14/SVV/1052</p> <p>11.6 Jugendfreizeiteinrichtungen im Bornstedter Feld – Ergebnis der Prüfung
gemäß Beschluss: 14/SVV/1084</p> <p>11.6.1 Jugendfreizeiteinrichtungen im Bornstedter Feld
15/SVV/0451 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie</p> <p>11.7 Sachstandsbericht bzgl. der Gestaltung des Willi-Frohwein-Platzes
gemäß Beschluss: 15/SVV/0123</p> <p>11.7.1 Gestaltung Willi-Frohwein-Platz
15/SVV/0421 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung</p> <p>11.8 Parkraumkonzept für den Campus der Stadtverwaltung
gemäß Beschluss: 15/SVV/0222</p> <p>11.9 Information über die Kosten und Rahmenbedingungen einer Taktverdichtung des Schienenverkehrs auf der Strecke des RE1
gemäß Beschluss: 15/SVV/0315</p> | <p>11.10 Weiterführung der Beleuchtung in der Straße „Lerchensteig“
gemäß Beschluss: 15/SVV/0232</p> <p>11.11 Übersicht der noch nicht mit schnellem Internet versorgten Straßen
gemäß Beschluss: 14/SVV/0798</p> <p>11.12 Information über das Ergebnis der Bemühungen zum Erhalt des Seesportclubs am Park Babelsberg
gemäß Beschluss: 15/SVV/0280</p> <p><u>Nicht öffentlicher Teil</u></p> <p>12 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.06.2015</p> <p>13 Nicht öffentliche Anträge</p> <p>13.1 Bestellung des Leiters des Fachbereichs Soziales und Gesundheit
15/SVV/0420 Oberbürgermeister, Bereich Personal und Organisation</p> <p>13.2 Übertragung von Grundstücken aus dem Treuhandvermögen an den KIS
15/SVV/0442 Oberbürgermeister, Kommunalen Immobilien Service</p> <p>13.3 Übertragung eines Grundstückes an den KIS für eine Schule in Bornim
15/SVV/0443 Oberbürgermeister, Kommunalen Immobilien Service</p> <p>13.4 Vergabeverfahren Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung „el centro“
15/SVV/0446 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie</p> <p>14 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 01. Juli 2015 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797</p> |
|--|--|

Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.05.2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.05.2015 folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ im Bildungsforum beschlossen.

§ 1 – Teilnahmeberechtigung

(1) Teilnehmende der Volkshochschule können in der Regel diejenigen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Über Ausnahmen entscheidet die Volkshochschule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten; sie sind in einzelnen Fällen zulässig, wenn die inhaltliche Konzeption und Durchführung der Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

(3) In Kursen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind die Bildungsangebote methodisch-didaktisch der Zielgruppe angepasst.

§ 2 – Entgeltpflicht

(1) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule – Kurse, Vorträge, Einzelveranstaltungen – ist entgeltpflichtig.

(2) Ausgenommen von der Entgeltpflicht sind Fachkonferenzen, Einzelberatungen, Einstufungstests oder Veranstaltungen ähnlicher Art.

§ 3 – Zahlungsweise

(1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Veranstaltung. Das Entgelt ist am Tag des Veranstaltungsbegins fällig.

(2) Die Teilnehmenden erhalten eine Rechnung.

(3) Es kann eine Probestunde vereinbart werden, die bei Kursbelegung kostenpflichtig ist. Das Entgelt wird in diesem Fall sofort nach der Probestunde fällig.

(4) Stornierungen sind grundsätzlich bis 5 Werktage vor Kursbeginn möglich, sie bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche und anderweitige Abmeldungen bei der Kursleitung sind ausgeschlossen. Nichterscheinen gilt nicht als Rücktritt vom Kurs.

(5) Bei Einzelveranstaltungen, die zwei Unterrichtsstunden umfassen, wird das Entgelt unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung in bar kassiert. Eine nummerierte Eintrittskarte wird den Teilnehmenden ausgehändigt.

(6) Der Kauf eines Gutscheins ist nur gegen Bar- oder EC-Zahlung möglich.

§ 4 – Entgelthöhe, Einschreibpauschale und Prüfungsentgelt

(1) Das Entgelt für Veranstaltungen der Volkshochschule beträgt 4,00 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) als Regelsatz.

(2) Die Volkshochschule kann vom Regelsatz abweichend – je nach Zielsetzung und Nachfrage – das Entgelt für Veranstaltungen um bis zu 100 v. H. herab- oder heraufsetzen, wenn sich in der Summe der Veranstaltungen daraus keine Mindereinnahmen ergeben.
Die Entscheidung trifft die Leitung der Volkshochschule.

(3) Die Durchführung der Kurse steht unter dem Vorbehalt des Erreichens der Mindestteilnehmendenzahl oder einer zu erwirt-

schaffenden Mindesteinnahme für die jeweilige Veranstaltung (einfache Kostendeckung).

(4) Veranstaltungen, die in Kooperation mit einem anderen Bildungsträger angeboten werden, dessen Entgeltsätze hiervon abweichen, können nach den Bestimmungen des Kooperationspartners durchgeführt werden, wenn auch die Vergütung (Honorierung der Lehrenden) nach den Richtlinien des Kooperationspartners erfolgt.

(5) Kosten, die bei der Durchführung des Unterrichts anfallen, sind von den Teilnehmenden zusätzlich zu entrichten (Eintrittsgelder, Lehrmaterialien, Modellgelder, Prüfungsgebühren, Mietpauschale und ähnliche Kosten).

(6) Veranstaltungen im Auftrag und auf Rechnung Dritter bleiben davon unberührt und folgen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, die zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.

(7) Für Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen mit einem Umfang von 9 und mehr Unterrichtsstunden wird eine Einschreibpauschale in Höhe von 7,00 Euro erhoben, die nicht ermäßigbar ist.

(8) Teilnahmebescheinigungen werden nur nach regelmäßigem Besuch (80 v. H. der durchgeführten Unterrichtsstunden) ausgestellt. Sie sind kostenlos.

(9) Die Prüfungsentgelte richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungseinrichtung. Bei den Zertifikaten gelten die aktuellen Gebührenregelungen der entsprechenden Institute und Verbände.

§ 5 – Ermäßigungen, Jahreskarte (VHS-Card)

(1) Ermäßigungen in Höhe von 15 v. H. erhalten bei der Anmeldung unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen:

- a) Arbeitslose
- b) Teilnehmende im Seniorenalter
- c) Teilnehmende, die die Schule besuchen, und Studierende
- d) Auszubildende, Teilnehmende während ihres Praktikums und Au-pairs
- e) Behinderte, die erwerbsunfähig sind und eine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen
- f) Einzelpersonen, soweit ihre Situation den vorher genannten Gruppen ähnelt. Die Entscheidung trifft die Leitung der Volkshochschule.

(2) Unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen erhalten Empfangende von Grundsicherung, von Arbeitslosengeld II sowie Asylsuchende 65 v. H. Ermäßigung.

(3) Bei Kursen, die die Volkshochschule im Auftrag Dritter als Lizenznehmer oder -träger durchführt, gelten andere Bedingungen.

(4) Teilnehmende, die eine VHS-Card erwerben, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25 v. H.; die VHS-Card wird personengebunden ausgestellt, ist nicht übertragbar, gilt ein Jahr ab Ausstellungsdatum und kostet einmalig 50,00 Euro.

(5) Doppelermäßigungen sind nur in Verbindung mit der VHS-Card möglich.

(6) Bereits im Programm als ermäßigt gekennzeichnete Kurse (e) können durch die VHS-Card nicht weiter ermäßigt werden.

(7) Eine nachträgliche Ermäßigung gebuchter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

§ 6 – Teilbelegung von Kursen

Eine anteilige Bezahlung des Teilnehmerentgelts bei verspätetem Kurseinstieg ist nur in Ausnahmefällen nach schriftlich begründetem Antrag möglich. Die Entscheidung treffen die Programmverantwortlichen.

§ 7 – Rückzahlung

(1) Das Entgelt wird in voller Höhe erstattet, wenn die Veranstaltung nicht oder nur bis zu einem Viertel der Unterrichtsstunden durchgeführt wurde.

(2) Das Entgelt kann auf schriftlich begründeten Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise (bis 6 Wochen nach Kursende) anteilig erstattet werden, wenn

- a) die Teilnehmenden erkrankt sind oder
- b) durch Umzug oder Beruf eine weitere Teilnahme glaubhaft verhindert wird oder
- c) eine weitere Teilnahme wegen notwendiger Änderungen der Kurszeit unzumutbar ist.

(3) Treten Teilnehmende die Veranstaltung oder den Kurs aus wichtigen persönlichen Gründen nicht an oder beenden ihn von sich aus vorzeitig, kann eine Rückzahlung nur aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags erfolgen, der bis 6 Wochen nach Kursbeginn bzw. nach Kursabbruch zu stellen ist. Die Entscheidung darüber trifft Leitung der Volkshochschule.

(4) Die Einschreibpauschale gemäß § 4 Absatz (7) wird in den Fällen des § 7 Absatz (2) als Verwaltungsaufwand einbehalten.

§ 8 – Sonstiges

(1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch bestimmte Kursleitende durchgeführt wird.

(2) Die Volkshochschule Potsdam ist berechtigt, in ihren Veranstaltungen Anwesenheitslisten zu führen. Als öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Potsdam unterliegt die Volkshochschule den Bestimmungen des Datenschutzes.

(3) Änderungen der Personaldaten (Umzug, Namensänderung usw.) sind der Volkshochschule umgehend schriftlich anzuzeigen.

§ 9 – In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Veröffentlichung der besonderen Bodenrichtwerte im Entwicklungsbereich Babelsberg

Im Auftrag des Entwicklungsträgers Stadtkontor GmbH hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Potsdam besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den förmlich festgesetzten Entwicklungsbereich Babelsberg ermittelt und fortgeschrieben. Sie werden in Form einer gesonderten Bodenrichtwertkarte veröffentlicht.

Jedermann kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu den Öffnungszeiten in diese Karte Einsicht nehmen bzw. sie über die Geschäftsstelle erwerben. Auch außerhalb der Öffnungszeiten können telefonische (Tel. 0331 / 289 3182 bzw. 3183) und schriftliche Auskünfte bei der Geschäftsstelle zu den Bodenrichtwerten eingeholt werden.

Sitz der Geschäftsstelle: Landeshauptstadt Potsdam,
FB Kataster und Vermessung,
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 402

Öffnungszeiten: Di 9.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 16.00 Uhr

E-Mail: Gutachterausschuss@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, 20. Mai 2015

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Grundstücksmarktbericht 2014 – Landeshauptstadt Potsdam

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam hat den vierundzwanzigsten Bericht über die Entwicklung des Potsdamer Grundstücksmarktes veröffentlicht. Er kann als gebundene Drucksache oder CD-ROM zum Einzelpreis von 30,00 € über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, Friedrich-Ebert-Str. 79 – 81, Haus 1, Zimmer 402 bezogen werden.

Potsdam, 22.05.2015

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Öffnungszeiten: Di 9.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 16.00 Uhr

Tel.: 0331 / 289 3182

E-Mail: Gutachterausschuss@Rathaus.potsdam.de

Fax: 0331 / 289 84 3183

BESCHLUSS

der 6. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 12.11.2014

Änderung der Spielplatzsatzung der LHP Vorlage: 14/SVV/0275

Die Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam wird wie folgt ergänzt:

§ 2 wird § 2 Abs. 1

Neu eingefügt wird

§ 2 Abs. 2:

Flächen, die nach Nr. 2 und 3 errichtet werden, sollen öffentlich zugänglich sein, soweit nicht tatsächliche Gegebenheiten (z. B. Hoflage und vollständige Umbauung) dies ausschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 8

Ablehnung: 3

Stimmhaltung: 7

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (Bbg-KVerf) waren keine Mitglieder des Hauptausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Beschluss werden ___/___ Seiten beigefügt.

Potsdam, den 17. November 2014

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Bekanntmachung der Beanstandung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 12. November 2014, DS 14/SVV/0275

Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss des Hauptausschusses vom 12. November 2014, Änderung der Kinderspielplatzsatzung vom 23. Juni 2006, DS 14/SVV/0275, von mir wegen Rechtswidrigkeit beanstandet wurde. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung, d.h. die Änderung der Kinderspielplatzsatzung kann derzeit nicht vollzogen werden.

Potsdam, den 29. Mai 2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

der 7. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 28.01.2015

Änderung der Spielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam Vorlage: 14/SVV/0275

Die Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam wird wie folgt ergänzt:

§ 2 wird § 2 Abs. 1

Neu eingefügt wird

§ 2 Abs. 2:

Flächen, die nach Nr. 2 und 3 errichtet werden, sollen öffentlich zugänglich sein, soweit nicht tatsächliche Gegebenheiten (z. B. Hoflage und vollständige Umbauung) dies ausschließen.

Abstimmungsergebnis:

(in namentlicher Abstimmung)

mit 32 Ja-Stimmen **angenommen**,

bei 15 Nein-Stimmen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (Bbg-KVerf) waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Beschluss werden ___5___ Seiten beigefügt.

Potsdam, den 10. Februar 2015

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Bekanntmachung der Beanstandung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Januar 2015, DS 14/SVV/0275

Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Januar 2015, Änderung der Kinderspielplatzsatzung vom 23. Juni 2006, DS 14/SVV/0275, von mir wegen Rechtswidrigkeit erneut beanstandet wurde. Ich werde eine Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde (Ministerium des Innern des Landes Brandenburg) gemäß § 55 Abs. 1 Satz 10 Brandenburgische Kommunalverfassung herbeiführen.

Die aufschiebende Wirkung der Beanstandung der Änderung der Kinderspielplatzsatzung besteht somit weiterhin.

Potsdam, den 29. Mai 2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr und bei den weiteren Eintragungsstellen (Nummer 2 bis 3) bis Dienstag, den 12. Januar 2016 unterstützt werden:

1. Bürgerservice (Fundbüro) der Landeshauptstadt Potsdam, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

zu den Zeiten:
montags 10.00 – 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags 8.00 – 18.00 Uhr
freitags 8.00 – 14.00 Uhr

2. Zweigbibliothek Waldstadt, Saarmunder Straße 44

zu den Zeiten:
montags 10.00 – 15.00 Uhr
dienstags 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags und freitags 13.00 – 18.00 Uhr

3. Zweigbibliothek Am Stern, Johannes-Kepler-Platz 1

zu den Zeiten:
montags 10.00 – 13.00 Uhr
dienstags 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags und freitags 13.00 – 18.00 Uhr
samstags 10.00 – 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungssfrist (12. Januar 2016) beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell zu fördern und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,

- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.

II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:

- eine **Verschärfung** des **Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphiaer Straße 2
15859 Storkow (Mark),
OT Groß Schauen

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer,
OT Bärenklau

Inka Thuncke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow,
OT Schönhagen

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfau Saalow 2
15838 Am Mellensee,
OT Saalow

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald,
OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse,
OT Zempow

Potsdam, den 10. Juni 2015

Michael Schrewe
Kreisabstimmungsleiter
Stimmkreis 19

Dr. Matthias Förster
Kreisabstimmungsleiter
Stimmkreise 21/22

HAUPTSATZUNG

der Landeshauptstadt Potsdam

Auf Grund § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 06.05.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Wappen

1. Die Stadt Potsdam ist eine kreisfreie Stadt und führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt“.
2. Die Landeshauptstadt Potsdam führt ein Wappen und eine Stadtflagge.
3. Die Beschreibung des Wappens lautet: In Gold ein linkssehender schwarzbewehrter golden gerauteter roter Adler. Den oberen Schildrand ziert eine gewölbte fünfzinnige Mauerkrone (Anlage 1).
4. Die Flagge Potsdam ist zweistreifig Rot-Gelb mit dem in der Mitte aufgelegten Wappen (Anlage 2).

§ 2 Gleichstellung von Mann und Frau

Für alle Bezeichnungen wird – sofern eine neutrale Form nicht gewählt werden kann – sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet.

§ 3 Einwohnerbeteiligung und Einwohnerunterrichtung

1. Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) erfolgt die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam in Einwohnerversammlungen, Einwohnerfragestunden und Einwohnerbefragungen.
2. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können weitere Formen der nicht förmlichen Einwohnerbeteiligung festgelegt werden.

§ 4 Einwohnerversammlung und Einwohnerfragestunde

1. Die Einwohnerversammlung findet in wichtigen Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam statt, insbesondere dann, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind.
 - a) Die Einwohnerversammlung wird auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister einberufen, sofern sie beziehungsweise er nicht von sich aus eine Einwohnerversammlung einberuft.
 - b) Eine Einwohnerversammlung kann auch auf Antrag von mindestens 3 vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, einberufen werden. Der Antrag ist bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister schriftlich einzureichen und hat die zu erörternde Angelegenheit der Landeshauptstadt Potsdam zu bezeichnen. Anträge zu Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam, die während der letzten 12 Monate bereits Gegenstand von Einwohnerversammlungen waren, sind unzulässig.

- c) Unbeschadet sondergesetzlicher Regelungen sind Ort, Zeit und Gegenstand der Einwohnerversammlung mindestens 2 Wochen vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht.

- d) Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister zugeleitet wird. Die Einwohnerversammlung kann eine Person bestimmen, die für die betroffene Einwohnerschaft spricht. Diese Person erhält im Rahmen eines Rederechtes in der Stadtverordnetenversammlung die Gelegenheit, die Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung vorzutragen.

- e) Die Einwohnerversammlungen können auf einzelne Bereiche des Stadtgebietes begrenzt werden. In diesem Fall ist der Antrag nach § 4 Abs. 1 lit. b von mindestens 3 vom Hundert der Einwohnerschaft des betroffenen Stadtgebietes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu stellen.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an die Stadtverordneten oder die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Einwohnerfragestunden finden einmal im Vierteljahr statt. Sie werden im Regelfall im letzten Monat eines jeden Quartals zur turnusmäßigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eingerichtet, das heißt, in den Monaten März, Juni, September und Dezember und sollen 60 Minuten nicht überschreiten. Es dürfen nur Fragen zu Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind sowie zu solchen Angelegenheiten, die nicht bereits Gegenstand der gleichen Sitzung sind, gestellt werden. Anfragen, deren Beantwortung in der Fragestunde erwartet wird, sind in Schriftform spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung einzureichen.

3. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten. Die Unterrichtung erfolgt auf verständliche und geeignete Weise insbesondere durch:

- a) Einsichtsrecht in Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung,
- b) Herausgabe von Informationsschriften,
- c) Mitteilungen im Amtsblatt,
- d) Presseveröffentlichungen,
- e) Informationen auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam www.potsdam.de

Informationsmittel und Methoden können einzeln oder nebeneinander angewendet werden.

4. Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5 Einwohnerbefragungen und Einwohnerumfragen

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile beschließen.

2. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
4. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegt.
5. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin beziehungsweise dem amtierenden Wahlleiter.
6. Zur Gewinnung eines informellen, aktuellen und repräsentativen Bildes der Zufriedenheit der Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere mit den Lebens-, Arbeits- und Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen sowie den Dienstleistungen der Stadtverwaltung können Stichprobenbefragungen (Einwohnerumfragen) durchgeführt werden. Einzelheiten sind in einer gesonderten Satzung (Umfrageatzung) geregelt.

§ 6 Einwohnerantrag

Ein Einwohnerantrag gemäß § 14 BbKVerf muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten im Sinne des § 14 Abs. 1 BbgKVerf gestellt werden.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise Gleichstellungsbeauftragter

1. Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise einen Gleichstellungsbeauftragten. Die Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen, hauptamtlich ausgeführt und ist direkt der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister unterstellt.
2. Der Gleichstellungsbeauftragten beziehungsweise dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Bei abweichender Auffassung von der der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters hat sie oder er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
3. Ein von der Auffassung der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters abweichender Standpunkt ist schriftlich gegenüber der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses darzulegen. Die beziehungsweise der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses unterrichtet hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten beziehungsweise dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 8 Migrantinnenbeirat

1. In der Landeshauptstadt Potsdam wird ein Migrantinnenbeirat gebildet. Er soll sowohl den Migrantinnen und Migranten, die kein Kommunalwahlrecht genießen, die Beteiligung an den politischen Prozessen ermöglichen, als auch Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund zu einer angemessenen Berücksichtigung ihrer Belange verhelfen. Der Migrantinnenbeirat besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern. Die Stadtverordnetenversammlung legt die maßgebliche Zahl vor der Wahl fest. Seine Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar gewählt. Er soll sich aus Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen und deutschen Staatsangehörigen, die einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten wollen, zusammensetzen.
2. Wahlberechtigt sind alle Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Deutsche mit einer weiteren Staatsangehörigkeit, die am Wahltag
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) seit mehr als drei Monaten im Wahlgebiet nach § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen, die Hauptwohnung haben.
3. Wählbar sind Personen, die gemäß Abs. 2 wahlberechtigt sind, ferner nach dem BbgKWahlG wählbare Deutsche, die von den wahlberechtigten Personen im Sinne des Abs. 2 vorgeschlagen werden.
4. Der Wahltag ist der Tag der Kommunalwahl in Brandenburg. Die Wahl erfolgt in Form einer Briefwahl.
5. Der Migrantinnenbeirat wird in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Wahlberechtigten nach folgendem Wahlverfahren gewählt:
 - die Mitglieder des Migrantinnenbeirates werden nach den Grundsätzen einer Mehrheits- und Personenwahl gewählt,
 - jeder Wahlvorschlag ist von mindestens 5 wahlberechtigten Personen nach Abs. 2 zu unterzeichnen,
 - auf dem Stimmzettel werden die Personen, die zur Wahl stehen, alphabetisch entsprechend den Wahlvorschlägen mit Angaben zum Familien- und Vornamen, des Berufes oder der Tätigkeit und der Staatsangehörigkeit sowie, im Falle einer bereits erfolgten Einbürgerung, der ehemaligen beziehungsweise weiteren Staatsangehörigkeit, geordnet angegeben,
 - die Höhe der Anzahl der Stimmen, die allen Wählerinnen und Wählern zur Stimmgabe zur Verfügung steht, entspricht der festgelegten Zahl der Beiratsmitglieder. Entsprechend der Stimmenzahl können die Wählerinnen und Wähler an verschiedene Personen, die zur Wahl stehen, jeweils nur eine Stimme vergeben,
 - die der festgelegten Zahl der Beiratsmitglieder entsprechende Zahl der zur Wahl stehenden Personen mit den meisten Stimmen sind als Mitglieder gewählt. Die weiteren zur Wahl stehenden Personen können in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf freierwerdende Plätze im Beirat nachrücken. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Erhält eine zur Wahl aufgestellte Person keine Stimme, kann sie dem Beirat nicht angehören.

Im Übrigen sind für die Durchführung der Wahl die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend anzuwenden.
6. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
7. Dem Migrantinnenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration

von Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund in der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschüssen Stellung zu nehmen.

8. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz hat und für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Die beziehungsweise der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Landeshauptstadt Potsdam.
9. Der Beirat wird durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden einberufen. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister, von dieser oder diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Verfahren im Beirat wird in einer gesonderten Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für Migration und Integration

Neben dem Migrantenbeirat ist für den Aufgabenbereich zur Unterstützung und Förderung der Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund durch die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte beziehungsweise ein Beauftragter für Migration und Integration zu benennen. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters für die Dauer von 5 Jahren als hauptamtliche Tätigkeit.

§ 10 Beirat für Menschen mit Behinderung

1. In der Landeshauptstadt Potsdam wird zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit anerkannter Behinderung ein Beirat eingerichtet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat der Landeshauptstadt Potsdam für Menschen mit Behinderung“.
2. Dem Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder an. Mehr als die Hälfte der Sitze sind durch Menschen mit anerkannter Behinderung zu belegen. Im Übrigen sind die Sitze durch Mitglieder von Behindertenverbänden oder in der Behindertenhilfe Tätigen zu besetzen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Organisationen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen gehören, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
4. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz hat und für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Die beziehungsweise der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Landeshauptstadt Potsdam.

6. Der Beirat wird durch die beziehungsweise den Vorsitzenden einberufen. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister, von dieser oder diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Verfahren im Beirat wird in einer gesonderten Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

§ 11 Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Neben dem Behindertenbeirat ist für den Aufgabenbereich zur Wahrnehmung der Interessen und gesellschaftlichen Belange von Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Potsdam durch die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte beziehungsweise ein Beauftragter für Menschen mit Behinderung zu benennen. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters für die Dauer von 5 Jahren als hauptamtliche Tätigkeit.

§ 12 Seniorenbeirat

1. Die Landeshauptstadt Potsdam richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in der Landeshauptstadt Potsdam einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam“.
2. Dem Beirat gehören mindestens 12 und höchstens 20 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Potsdam haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätig sind, wie Seniorenvereine und -verbände, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Institutionen und Vereinigungen der Kirchen, von Wohlfahrtsverbänden, Seniorentagesstätten, Altenwohnheimen, Alten- und Pflegeheimen, Seniorentreffpunkten wie altenkreis- oder alters-tagesstättenähnlichen Einrichtungen, Altenwohnanlagen, Pensionärs- und Rentengemeinschaften, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an die beziehungsweise den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
3. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Belange der Seniorinnen und Senioren der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
4. Die innere Ordnung und das Verfahren im Beirat werden in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

§ 13 Sonstige, nicht formalisierte Beratungsgremien

Zur Wahrnehmung solcher Interessen, die nicht von der Regelung des § 19 BbgKVerf erfasst sind (sachbezogene Interessen), jedoch für die Landeshauptstadt Potsdam von besonderem Belang sind, können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung sonstige Beratungsgremien eingerichtet werden.

§ 14 Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 56 Stadtverordneten und der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.
2. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Landeshauptstadt Potsdam, sofern der Wert 300.000 Euro (dreihunderttausend Euro) nicht unterschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält sowie über die Entsendung von Stadtverordneten in Aufsichtsräte oder Beiräte dieser Gesellschaften. Wesentlicher Inhalt von Gesellschaftssatzungen ist: Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals, Betrag der Stammeinlage, Regelungen zur Bildung und Besetzung von Aufsichtsräten und Beiräten, Regelungen über die Bestellung und Zuständigkeit von Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführern, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und Beiräten.
4. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Dritter es erfordern. In der Regel ist für folgende Gruppen von Angelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen:
 - Einzelpersonal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt
 - Vertragsangelegenheiten mit Dritten.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung entsprechend § 23 dieser Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
6. Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Einsichtnahme erfolgt im Büro der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam innerhalb der Sprechzeiten, oder über das Ratsinformationssystem der Stadtverordnetenversammlung.
7. Die Art und Höhe der Entschädigung der Stadtverordneten ist in der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam geregelt.
8. Das weitere Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 15 Ausschüsse

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte Ausschüsse. Die Verteilung der Sitze der Ausschüsse richtet sich nach § 43 BbgKVerf. Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechnigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in die Ausschüsse zu entsenden. Die Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben. Die nach §§ 8, 10 und 12 dieser Hauptsatzung gebildeten Beiräte sind berechnigt, zusätzliche Mitglieder mit aktivem Teilnahmerecht (sachkundige Einwohner nach § 43 Abs. 4 BbgKVerf) für die Berufung in die Ausschüsse vorzuschlagen. Für den Jugendhilfe-

ausschuss gelten die jeweiligen Regelungen des SGB VIII sowie des AGKJHG Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung auszuschließen. Zeit, Ort und Tagesordnung werden gemäß § 23 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
3. Die Aufgaben der beschließenden und beratenden Ausschüsse werden in der Ausschusszuständigkeitsordnung geregelt.

§ 16 Hauptausschuss

1. In der Landeshauptstadt Potsdam wird ein Hauptausschuss gebildet.
2. Der Hauptausschuss stimmt die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander ab und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
3. Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister obliegen.

Ein der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister obliegendes Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit gewisser Häufigkeit vorkommt.

Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt insbesondere vor:

- bei Geschäften über Vermögensgegenstände, deren Wert 150.000 Euro (einhundertfünfzigtausend Euro) unterschreitet,
 - bei Vergaben und sonstigen Vermögensgeschäften, die einen Wert von 1 Mio. Euro (eine Million Euro) unterschreiten,
 - bei der unbefristeten Niederschlagung sowie dem Erlass von Forderungen der Landeshauptstadt Potsdam, die den Wert von 100.000 Euro (einhunderttausend Euro) unterschreiten.
4. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung auszuschließen.
 5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung gemäß § 23 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.

§ 17 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

1. Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner haben der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise im Falle der Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann.
2. Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, elektronisch

gespeichert und genutzt werden. Die Angaben werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht.

3. Jede Änderung der Angaben ist der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister

Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister ist hauptamtlich beamtet auf Zeit, leitet die Verwaltung und repräsentiert die Landeshauptstadt Potsdam.

§ 19 Beigeordnete

Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.

§ 20 Gemeindebedienstete

1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten der Fachbereichsleitungen über
 - das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
 - die Einstellung und Entlassung als beschäftigte Person
 - die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgaben als Fachbereichsleitung.
2. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelungen der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten können neben der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister durch die Fachbereichsleitung Recht, Personal, Organisation oder durch die Bereichsleitung Personal und Organisation unterzeichnet werden.

§ 21 Ortsteile

1. In der Landeshauptstadt Potsdam bestehen folgende Ortsteile:
 - a) Ortsteil Eiche,
 - b) Ortsteil Fahrland,
 - c) Ortsteil Golm,
 - d) Ortsteil Groß Glienicke,
 - e) Ortsteil Grube,
 - f) Ortsteil Marquardt,
 - g) Ortsteil Neu Fahrland,
 - h) Ortsteil Satzkorn,
 - i) Ortsteil Uetz-Paaren.
2. Auf Ortstafeln wird jeweils der Name des Ortsteiles aufgeführt und darunter der Zusatz „Landeshauptstadt Potsdam“.

§ 22 Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher

Für jeden Ortsteil gemäß § 21 Abs. 1 wird ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte eine Ortsvorsteherin beziehungsweise einen Ortsvorsteher und eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Ortsvorstehende sind zugleich Vorsitzende des Ortsbeirates.

1. Der Ortsbeirat in den Ortsteilen ist mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern zu wählen:
 - Ortsteil Eiche mit 9 Mitgliedern,
 - Ortsteil Fahrland mit 9 Mitgliedern,
 - Ortsteil Golm mit 7 Mitgliedern,
 - Ortsteil Groß Glienicke mit 9 Mitgliedern,

- Ortsteil Grube mit 3 Mitgliedern,
- Ortsteil Neu Fahrland mit 5 Mitgliedern,
- Ortsteil Marquardt mit 5 Mitgliedern,
- Ortsteil Satzkorn mit 3 Mitgliedern,
- Ortsteil Uetz-Paaren mit 3 Mitgliedern.

2. Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a. Reihenfolge der Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- b. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
- c. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

4. Dem Ortsbeirat stehen die Anhörungsrechte im Sinne des § 46 Abs. 1 BbgKVerf zu.

§ 23 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister.
2. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Potsdam, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschrift vorgesehene ortsübliche Bekanntmachungen.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder des sonstigen Schriftstückes nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
4. Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Ortsbeirat Eiche im Ortsteil Eiche, Am Alten Mörtelwerk 10,
 - b) Ortsbeirat Golm im Ortsteil Golm, Reiherbergstraße 31,
 - c) Ortsbeirat Groß Glienicke im Ortsteil Groß Glienicke, Potsdamer Chaussee 112/Ecke Sacrower Allee,
 - d) Ortsbeirat Grube im Ortsteil Grube, Wublitzstraße 11,
 - e) Ortsbeirat Fahrland im Ortsteil Fahrland, von Stechow-Straße an der Bushaltestelle und im Gebietsteil Krampnitz an der Bushaltestelle Rothkelchenweg sowie im Gebietsteil Kartzow, Karzower Dorfstraße am Feuerlöschteich,
 - f) Ortsteil Marquardt im Ortsteil Marquardt, Hauptstraße 7,
 - g) Ortsbeirat Neu Fahrland im Ortsteil Neu Fahrland, Am Kirchberg 50,
 - h) Ortsbeirat Satzkorn im Ortsteil Satzkorn, Dorfstraße 2,
 - i) Ortsbeirat Uetz-Paaren im Gebietsteil Uetz, Uetzter Dorfstraße 15 und im Gebietsteil Paaren, Paarener Dorfstraße 2.

Die Dauer des Aushangs beträgt 4 Tage. Hierbei werden der

Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung im Aushangkasten der Stadtverordnetenversammlung vor dem Stadthaus, Haupteingang Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, öffentlich bekannt gemacht.
6. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Landeshauptstadt Potsdam (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 24 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 3 Abs. 5 BbgKVerf).

Potsdam, den 04.06.15

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister

